

---

Verein zur Förderung der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule e.V.

## VEREINSSATZUNG

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule“ in Luckenwalde. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird die Abkürzung e.V. dem Namen des Vereins angefügt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 14943 Luckenwalde, Ludwig-Jahn-Straße 28 - Grundschule.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Projekte und Arbeitsgemeinschaften an der Friedrich – Ludwig – Jahn Grundschule
- Sachkosten für Inventar und Lernmaterialien
- Förderung des Jugend - und Schüleraustausches und Projektstage
- Organisation und Durchführung von " Tag der offenen Tür ".
- Förderung von schulischen Leistungen
- Förderung und Vergabe von Auszeichnungen und Preisen

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und/oder juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
  2. Der Antrag, als Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Aufnahmeerklärung des Vorstandes erworben. Der Vorstand ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
  3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod oder durch Auflösung des Unternehmens. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.
-

---

**§ 4 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3 Abs. 2) und gegen einen Ausschluss (§ 3 Abs. 3) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

**§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

**§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im I. Quartal statt. Die Mitglieder sollen spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen werden.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes
  - d) die Wahl des Kassenprüfers
  - e) der Beschluss über Satzungsänderungen
  - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Sitzungsniederschrift festzuhalten, die von einem Schriftführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

**§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
-

2. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes. Sie sind alleine vertretungsberechtigt.
4. Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstands.
5. Zur Abwicklung der Geschäfte kann sich der Vorstand Hilfskräfte bedienen.

#### **§ 8 Haushalt**

1. a) Die Mittel für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, durch freiwillige Spenden und aus Beträgen des Vereinsvermögen.  
b) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 9 Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlung erhalten.

#### **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Rechnung des abgelaufenen Jahres ist von einem Kassenprüfer zu prüfen.

#### **§ 11 Schlussbestimmung**

1. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden gefaßt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes soll das Vermögen der Stadt Luckenwalde zugewendet werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 12

**Eintragung, Gemeinnützigkeit - Inkrafttreten**

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Die Gemeinnützigkeit wird beantragt. Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Luckenwalde den, ..... 11. .... 2010

  
Vorsitzender

  
Stellvertreter

  
Schatzmeister